|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | GC/47/9**ORIGINAL:** englischDATUM: 10. Oktober 2013 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  |
| Genf |

DER RAT

Siebenundvierzigste ordentliche Tagung
Genf, 24. Oktober 2013

Bericht über den Fortschritt der Arbeiten
des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

vom Verbandsbüro erstellt

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

 Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) hielt seine siebenundsechzigste Tagung am 21. März 2013 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn Lü Bo (China) ab. Der Vorsitzende des CAJ wird auf der siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung des Rats am 24. Oktober 2013 in Genf mündlich Bericht über die achtundsechzigste Tagung des CAJ am 21. Oktober 2013 in Genf und das Programm für seine neunundsechzigste Tagung erstatten.

 Auf seiner siebenundsechzigsten Tagung prüfte der CAJ folgende Angelegenheiten:

 a) Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuß: Der CAJ nahm den Bericht von Herrn Joël Guiard (Frankreich), Vorsitzender des Technischen Ausschusses (TC), über die Entwicklungen im TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 18. bis 20. März 2013 in Genf zur Kenntnis. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die Entschließungen des TC bezüglich der durch den CAJ zu prüfenden Angelegenheiten in Dokument CAJ/67/13 „Bericht über die Entschließungen des Technischen Ausschusses auf seiner neunundvierzigsten Tagung zu durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuß zu prüfenden Angelegenheiten“ dargelegt sind. Darüber hinaus nahm er zur Kenntnis, daß der Bericht über die Entschließungen des TC in Dokument TC/49/41 „Bericht über die Entschließungen“ (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 9) enthalten ist.

 b) Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen:

 i) Der CAJ billigte Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 6 als Grundlage für die Annahme der „Erläuterungen zur Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf, vorbehaltlich einer Änderung in der spanischen Übersetzung von Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 6 (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 11);

 ii) Der CAJ beschloß, die Annahme der „Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ auf seine achtundsechzigste Tagung am
21. Oktober 2013 in Genf zu vertagen, um die Übersetzungen des Dokuments und die folgenden Vorschläge zu prüfen:

|  |  |
| --- | --- |
| Absatz 11 | soll lauten wie folgt:„Entscheidet ein Verbandsmitglied, diese freigestellte Ausnahme in seine Rechtsvorschriften aufzunehmen, dann würde ‚ungenehmigte Benutzung‘ nicht auf Handlungen verweisen, die unter die freigestellte Ausnahme fallen. Vorbehaltlich der Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 würde ‚ungenehmigte Benutzung’ jedoch auf Handlungen verweisen, die in den Geltungsbereich des Züchterrechts einbezogen sind und die nicht unter die freigestellte Ausnahme in den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds fallen. ‚Ungenehmigte Benutzung’ würde insbesondere auf Handlungen verweisen, die ~~nicht unter die Bedingungen~~ dem angemessenen Rahmen und der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters wie in der freigestellten Ausnahme vorgesehen nicht entsprechen ~~fallen~~.“ |
| Titel Abschnitt e) | soll lauten wie folgt:„Angemessene Gelegenheit sein Recht auszuüben“ |

Der CAJ vereinbarte, die Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) zu ersuchen, umgehend mit der Ausarbeitung einer etwaigen künftigen Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ zu beginnen, so daß veranschaulichende Beispiele zu Situationen eingefügt werden können, in denen davon ausgegangen werden kann, daß Züchter sich in der Lage sähen, ihre Rechte in bezug auf Erntegut auszuüben. Der CAJ vereinbarte, die CAJ-AG zu ersuchen, die Erarbeitung der Anleitung bezüglich der „angemessenen Gelegenheit“ im Hinblick auf eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 12 bis 14);

 iii) Der CAJ vereinbarte, daß die Prüfung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 3 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ bis nach Abschluß des Seminars über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten, das für den 22. Oktober 2013 vorgeschlagen ist, sowie die Prüfung des Seminars durch die CAJ-AG auf ihre achte Tagung am 25. Oktober 2013 vertagt werden solle. Der CAJ vereinbarte außerdem, daß geprüft werden solle, Abschnitt 8 von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 3 hinter Abschnitt 4 einzufügen. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro einen Text über die Möglichkeit der Verwendung molekularer Markerdaten einer Ursprungssorte zur Gewinnung im wesentlichen abgeleiteter Sorten zur Prüfung durch die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung am 25.Oktober 2013 erarbeitet. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro auf der Grundlage von Nummer ii der Erläuterung 6 zu Artikel 5 „Auswirkungen des dem Züchter erteilten Rechts“, wie in Dokument IOM/IV/2 dargelegt, einen Entwurf für eine Anleitung zur Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zur Prüfung durch die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung am 25. Oktober 2013 erstellt. Um die CAJ-AG bei der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Anleitung weiter zu unterstützen, vereinbarte der CAJ, dem Rat vorzuschlagen, am 22. Oktober 2013 ein Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten zu veranstalten, um das Folgende zu prüfen:

– technische und juristische Gesichtspunkte zu „vorwiegend abgeleitet”, „wesentliche Merkmale“ und „sich aus der Ableitung ergebende Unterschiede“ (vergleiche Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens), die Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und die möglichen Auswirkungen auf die Züchtung und die Landwirtschaft;

– bestehende Erfahrung in bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten; und

– die mögliche Rolle künftiger UPOV-Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Fällen, die vor Gericht verhandelt werden;

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf die Züchtung und die Landwirtschaft vereinbarte er, daß bei dem Seminar die Sicht der Landwirte/Züchter berücksichtigt werden solle. Der CAJ vereinbarte, daß sich das Verbandsbüro, der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des CAJ sowie die Ratspräsidentin über das Seminarprogramm und die Referenten abstimmen sollten. Er vereinbarte außerdem, daß in Erwägung gezogen werden solle, das Seminar für ein breites Publikum zugänglich zu machen und die Referate und Erörterungen bei dem Seminar nach angemessener Übertragungsverzögerung auf der UPOV-Webseite zu veröffentlichen. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß auf einer geeigneten künftigen Tagung der CAJ-AG die Delegationen Australiens, Brasiliens und der Europäischen Union sowie anderer Verbandsmitglieder ersucht werden sollen, Vorträge über ihre Systeme zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu halten (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 15 bis 20);

 iv) Der CAJ vereinbarte, einen Punkt zum Programm für die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV Musteramtsblatt für Sortenschutz“, wie in den Abschnitten 9 und 10 von Dokument CAJ/67/10 dargelegt, in die Tagesordnung aufzunehmen (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 21);

 v) Der CAJ vereinbarte, den Beratenden Ausschuß und den Rat zu ersuchen, Anleitung zu geben hinsichtlich der Vorschläge zur Teilnahme von Beobachtern in der CAJ-AG, wie in den Abschnitten 25 bis 27 von Dokument CAJ/67/2 „Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen“ dargelegt (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 22);

 vi) Der CAJ nahm die Vorhaben der CAJ‑AG betreffend Angelegenheiten, die sich nach Erteilung eines Züchterrechts ergeben, wie in den Absätzen 32 bis 36 von Dokument CAJ/67/2 dargelegt, zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 24);

 vii) Der CAJ nahm die Vorhaben der CAJ-AG betreffend die Entwicklung der „Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ wie folgt zur Kenntnis:

„39. Die CAJ-AG vereinbarte, daß das Verbandsbüro einen Entwurf von „Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ zur Prüfung auf ihrer achten Tagung verfassen solle. Die Grundlage der Erläuterungen wäre:

a) eine Erläuterung von Formen von Material, die Vermehrungsmaterial darstellen könnten, einschließlich einer Erläuterung aufgrund von Dokument UPOV/EXN/HRV Draft 8, daß „einige Formen von Erntegut das Potential haben, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden“ auf ähnliche Weise, wie in dem „Mustergesetz über Sortenschutz“ („Mustergesetz“ ‑ UPOV-Veröffentlichung Nr. 842), Abschnitt 1.19 erklärt;

b) Bereitstellung einer nicht erschöpfenden Liste von Faktoren, die bei der Entscheidung, ob Material Vermehrungsmaterial ist, zu prüfen sein könnten, wie zum Beispiel:

i) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde;

ii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist;

iii) ob bereits eine Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht;

iv) die Absicht der Beteiligten (Produzent, Verkäufer, Käufer, Nutzer) und

v) ob das Pflanzenmaterial zur unveränderten Vermehrung der Sorte geeignet ist.“

(vergleiche Dokument CAJAG/12/7/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 16).

„40. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß obenstehende Liste eine vorläufige Liste sei, die noch weiter zu prüfen sei. Es wurde außerdem vereinbart, daß bei der Ausarbeitung des Entwurfs für die Erläuterungen durch das Verbandsbüro CIOPORA und ISF ersucht werden sollen, zusätzliche Faktoren beizutragen (vergleiche Dokument CAJAG/12/7/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 17).“

Der CAJ nahm den Bericht über die Arbeit der CAJ-AG auf ihrer siebten Tagung, wie in Dokument CAJ-AG/12/7/6 „Bericht über die Entschließungen“ (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 25 und 26) dargelegt, zur Kenntnis;

 viii) Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der Rat ersucht werden soll, in Verbindung mit den Erläuterungen, um deren Annahme der Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf ersucht werden wird, eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/6/2 „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/INF/6/3) anzunehmen (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 27);

 ix) Der CAJ stimmte dem folgenden Arbeitsprogramm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial für die achte Tagung der CAJ-AG am 25. Oktober 2013 , wie in Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 28 dargelegt, in Genf zu:

1. Eröffnung der Tagung

2. Annahme der Tagesordnung

3. Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens (Überarbeitung)

4. Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens

5. Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens

6. Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV‑Übereinkommen

7. Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV‑Übereinkommen

8. Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV‑Übereinkommen

9. Etwaige Anleitung zu Sortenbeschreibungen

10. Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben in bezug auf vorläufigen Schutz, Einreichung von Anträgen und Wahrung der Züchterrechte

11. Vom CAJ seit der siebten Tagung der CAJ-AG an die CAJ‑AG zur Prüfung verwiesene Angelegenheiten

12. Termin und Programm der neunten Tagung

 c) TGP-Dokumente:

 i) In Übereinstimmung mit den Entschließungen des TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung (vergleiche die Anlage zu Dokument CAJ/67/13, Absätze 1 bis 3) stimmte der CAJ Dokument TGP/15/1 Draft 4 „[~~Neue Merkmalstypen~~ ] [Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)]” als Grundlage für die Annahme von Dokument TGP/15/1 durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Sitzung am 24. Oktober 2013 in Genf zu. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß Dokument TGP/15/1 in der Zukunft überarbeitet werden könne, etwa um zusätzliche Beispiele für die Modelle in den Text aufzunehmen (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 30 und 32);

 ii) Vorbehaltlich von vom TC und vom CAJ vereinbarten Änderungen, billigte der CAJ die Dokumente CAJ/67/11 „Überarbeitung bestehender Abschnitte von Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Botanische Begriffe, Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen” und CAJ/67/12 „Überarbeitung von Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe” als Grundlage für die Annahme von Dokument TGP/14/2 durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 36);

 iii) Der CAJ billigte das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Übereinstimmung mit den Entschließungen des TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung geändert (vergleiche die Anlage zu Dokument CAJ/67/13, Absatz 8) (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen”, Absatz 39);

 d) Molekulare Verfahren:

Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC der Möglichkeit einer koordinierten Sitzung der vierzehnten Tagung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) mit anderen betreffenden internationalen Organisationen zugestimmt hatte, wie in den Absätzen 8 und 9 von Dokument CAJ/67/4 „Molekulare Verfahren“ ausgeführt. Er hatte darüber hinaus vereinbart, daß, wenn im Jahr 2014 keine gemeinsame Tagung mit anderen Organisationen zustande käme, in der Zwischenzeit eine BMT-Tagung veranstaltet werden solle (vergleiche die Anlage zu Dokument CAJ/67/13, Absatz 10) (vergleiche Dokument TC/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 42);

 e) Sortenbezeichnungen:

Der CAJ nahm die Entwicklung in bezug auf mögliche Bereiche einer Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (International Commission for the Nomenclature of Cultivated Plants), der Internationalen Vereinigung der biologischen Wissenschaften (International Union of Biological Sciences) (IUBS-Kommission) sowie der Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Gesellschaft für Gartenbaukunde (ISHS-Kommission) zur Kenntnis, wie in den Absätzen 4 und 5 von Dokument CAJ/67/5 „Sortenbezeichnungen” dargelegt (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen”, Absatz 44);

 f) UPOV-Informationsdatenbanken:

 i) Der CAJ nahm die Änderungen der UPOV-Codes einiger Hybridgattungen und -arten zur Kenntnis, die in Anlage II des Dokuments CAJ/67/6 „UPOV-Informationsdatenbanken” dargelegt sind (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen”, Absatz 46);

 ii) Der CAJ nahm die Entwicklungen betreffend das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten zur Kenntnis, die in Dokument CAJ/67/6 aufgeführt sind. Der CAJ nahm die Präsentation der neuen Seite der PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten zur Suche von Sortenbezeichnungen zur Kenntnis. Der CAJ nahm den Vortrag der Delegation der Europäischen Union über die Erfahrung des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) mit der Verwendung seiner Suchfunktion für ähnliche Sortenbezeichnungen bei der Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen zur Kenntnis. Der CAJ begrüßte den während des Vortrags des CPVO gemachten Vorschlag, auf Grundlage des Suchprogramms der CPVO die Möglichkeiten für die Entwicklung einer Suchfunktion für ähnliche Sortenbezeichnungen für die UPOV auszuloten und vereinbarte, einen Punkt zur Prüfung dieses Vorschlags auf die Tagesordnung seiner achtundsechzigsten Tagung am 21. Oktober 2013 in Genf zu setzen. Der CAJ nahm die Informationen über die Einreichung von Daten und die Unterstützung von Beitragsleistenden zur Kenntnis, wie in Anlage IV zu Dokument CAJ/67/6 ausgeführt. Der CAJ nahm die Pläne des Verbandsbüros zur Kenntnis, eine Befragung der Verbandsmitglieder über deren Nutzung von Datenbanken für Sortenschutzzwecke sowie die Nutzung von Datenbanken für elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen durchzuführen (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen”, Absätze 47 bis 52);

 g) Austauschbare Software:

Der CAJ nahm die Entschließungen des TC auf seiner neunundvierzigsten Sitzung vom 18. bis 20. März 2013 in Genf bezüglich der vorgeschlagenen Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 über die Aufnahme von neuer Software und von Informationen zu von Verbandsmitgliedern benutzter Software zur Kenntnis, wie in der Anlage von Dokument CAJ/67/13, Absätze 25 bis 28 dargelegt. Der CAJ nahm insbesondere zur Kenntnis, daß der TC den Titel von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und von Abschnitt „1. Anforderungen für austauschbare Software“ geprüft und vereinbart hatte, daß deren Wortlaut auf der Grundlage, daß das Dokument Software beträfe, die von einem Verbandsmitglied für UPOV-Zwecke entwickelt oder individuell angepaßt worden war, unverändert bleiben sollte. Der TC hatte jedoch vereinbart, daß es zweckmäßig wäre, ein gesondertes Informationsdokument zu erstellen, das es den Verbandsmitgliedern ermöglicht, über den Einsatz von nicht angepasster, von den Verbandsmitgliedern verwendeter Software und Geräten (wie z.B. Datenlogger) Auskunft zu geben (vergleiche die Anlage zu Dokument CAJ/67/13, Absatz 24). Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß er auf seiner achtundsechzigsten Tagung im Oktober 2013 in Genf ersucht werden würde, einen Überarbeitungsvorschlag für Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 54 bis 56);

 h) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen:

Der CAJ nahm den mündlichen Bericht des Verbandsbüros über die Tagung am Abend des 20. März 2013 in Genf bezüglich der Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts zur Kenntnis. Der CAJ wurde insbesondere darüber in Kenntnis gesetzt, daß der Prototyp eines elektronischen Formblatts zuerst für Salat, Kartoffel, Rose und Apfel entwickelt werden würde. Er wurde außerdem darüber informiert, daß vereinbart worden war, sämtliche Fragen des Formblatts zunächst auf Englisch zu erarbeiten sowie in den Sprachen der mitwirkenden Verbandsmitglieder, die eigene Fragen aufführen. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die nächste Tagung zur Erarbeitung eines elektronischen Formblatts am Abend des 24. Oktober 2013 in Genf stattfinden wird (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen”, Absatz 58);

 i) Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Tagungen:

Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß auf seiner vierundachtzigsten Tagung am 31. Oktober 2012 in Genf dem Einsatz von Webkonferenzen durch UPOV-Organe zugestimmt habe, sofern vom betreffenden UPOV-Organ als zweckmäßig erachtet, um Verbandsmitgliedern und Beobachtern im Einklang mit bestehenden Verfahren die Teilnahme an Tagungen zu erleichtern. Der Beratende Ausschuß hatte daran erinnert, daß die Verfahren betreffend die Einladungen zu den Tagungen der UPOV-Organe im UPOV-Übereinkommen, in der Geschäftsordnung, in der Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen, in den Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus bei UPOV-Organen an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen und in den Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten enthalten sind. Im Einklang mit diesen Verfahren erfolge die Teilnahme an Webkonferenzen dann mittels eines Paßworts, das den bezeichneten Personen in den betreffenden UPOV-Organen zugeteilt werde; die Teilnahme werde vom Verbandsbüro kontrolliert. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß auf seiner vierundachtzigsten Tagung außerdem die Nutzung von Webcastings der Tagungen der UPOV-Organe gebilligt habe, die im Einklang mit bestehenden Verfahren von Verbandsmitgliedern und Beobachtern angesehen werden dürfen, sofern vom betreffenden UPOV-Organ als zweckmäßig erachtet. Der Beratende Ausschuß habe zur Kenntnis genommen, daß die Verfahren betreffend die Einladungen zu den Tagungen der UPOV-Organe im UPOV‑Übereinkommen, in der Geschäftsordnung, in der Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen, in den Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus bei UPOV-Organen an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen und in den Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten enthalten sind. Im Einklang mit diesen Verfahren erfolge das Ansehen eines Webcasts dann mittels eines Paßworts, das den bezeichneten Personen in den betreffenden UPOV-Organen zugeteilt werde; die Teilnahme werde vom Verbandsbüro kontrolliert. Der CAJ nahm darüber hinaus zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß auf seiner vierundachtzigsten Tagung vereinbart habe, daß in allen anderen Fällen von Webcasting der Beratende Ausschuß darum ersucht werden solle, alle Vorkehrungen für ein mögliches Webcasting zu billigen (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“ Absätze 60 und 61).

## Programm für die achtundsechzigste Tagung

 Der CAJ vereinbarte das folgende Programm für seine achtundsechzigste Tagung
am 21. Oktober 2013 in Genf: Eröffnung der Tagung; Annahme der Tagesordnung; Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen; Molekulare Verfahren; Sortenbezeichnungen; UPOV-Informationsdatenbanken; Austauschbare Software; Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen; Etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung; Programm der neunundsechzigsten Tagung; Annahme des Bericht über die Entschließungen (sofern zeitlich möglich); und Schließung der Tagung (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 62).

 Der Rat wird ersucht,

 a) die Arbeiten des CAJ, wie in diesem Dokument dargelegt und wie sie vom Vorsitzenden des CAJ mündlich vorgetragen werden, zur Kenntnis zu nehmen; und

 b) das Arbeitsprogramm für die neunundsechzigste Tagung des CAJ wie im mündlichen Bericht des Vorsitzenden des CAJ vorgestellt, anzunehmen.

[Ende des Dokuments]